

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

zwischen

- nachstehend „Urheber/Verlag“ genannt

- vertreten durch

und

VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- nachstehend „VG“ genannt

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

§ 1

1. Der Urheber/Verlag beauftragt die VG, sämtliche Vervielfältigungsrechte an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten und Liedtexte), an denen er Inhaber der entsprechenden Rechte ist, wahrzunehmen und überträgt der VG hiermit diese Rechte zur Wahrnehmung. Dies umfasst u.a. die sogenannten „Abdruckrechte“ für Printausgaben, die Rechte der grafischen Vervielfältigung im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren sowie insbesondere auch solche Rechte, die über den im zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Berechtigungsvertrag der VG genannten Rechte hinausgehen.

2. Der Auftrag umfasst auch die Lizenzierung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten / Liedtexte) zur öffentlichen Zugänglichmachung, zur Aufnahme auf Multimediageräte, mobile Endgeräte (und Betriebssysteme) und andere Datenträger sowie die Lizenzierung zur Aufnahme in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder Speicher ähnlicher Art einzubringen, inkl. der elektronischen/digitalen Übermittlung und Verbreitung, z.B. in Form von Download-Modulen).

3. Die VG wird die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte in eigenem Namen und auf Rechnung des Urhebers/Verlags gegenüber Dritten wahrnehmen. Dieser Wahrnehmungsauftrag umfasst den Abschluss von entsprechenden Abdruck- und Lizenzverträgen, die Erteilung von nicht-exklusiven Abdruckgenehmigungen sowie das sich aus diesen Verträgen ergebende Inkasso der Lizenzgebühren. Die VG weist bei der Genehmigungsvergabe auf die Rechtsinhaberschaft des Urhebers hin und wird den Lizenznehmer zum Anbringen ordnungsgemäßer Urheber- und Verlagsbenennungen verpflichten.

4. Nicht umfasst von diesem Auftrag zur Wahrnehmung ist die Erteilung von Bearbeitungsgenehmigungen. Die VG wird entsprechende Anfragen an den Urheber/Verlag weiterleiten.

5. Die VG ist weder berechtigt noch verpflichtet, eventuelle Rechtsverletzungen Dritter rechtlich zu verfolgen, auch wenn sich diese aus dem Vertragsverhältnis VG - Lizenznehmer ergeben sollten. Eine solche Rechtsverfolgung durch die VG bedarf in jedem Fall einer vorherigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien.

§ 2

1. Der Urheber/Verlag wird sämtliche bei ihm eingehende Anfragen gem. § 1 unverzüglich an die VG weiterleiten.
2. Anfragen, die direkt bei der VG eingehen, wird diese im Rahmen ihrer in diesem Vertrag genannten Befugnisse ohne besondere Rücksprache mit dem Urheber/Verlag bearbeiten. In Einzelfällen ist die VG berechtigt, Abdruckanfragen und sonstige Anfragen nach diesem Vertrag an den Urheber/Verlag zur Bearbeitung weiterzuleiten.

§ 3

1. Die VG wird für die Genehmigung und Lizenzierung gem. § 1 den branchenüblichen Gepflogenheiten entsprechende Tarife (Gebührensätze) anwenden. Darüberhinausgehend ist die VG in der Preisgestaltung (Tarifgestaltung) frei.
2. Bei nicht oder nicht rechtzeitig genehmigten Abdrucken/Vervielfältigungen oder sonstigen Nutzungen ist die VG berechtigt, Kontroll- und/oder Säumniszuschläge festzusetzen.

§ 4

Die im Auftrag des Urhebers/Verlages erhaltenen Erträge eines Jahres (1.1. - 31.12.) werden jeweils im 1. Quartal nach Abzug einer Kommission in Höhe von 20 % an den Urheber/Verlag weitergeleitet. Mit der Abrechnung erhält der Urheber/Verlag von der VG eine detaillierte Übersicht über die von der VG erteilten Nutzungsgenehmigungen.

§ 5

1. Der Urheber/Verlag erklärt ausdrücklich, alleiniger Inhaber sämtlicher mit diesem Vertrag übertragenen Rechte zu sein und garantiert, dass durch diesen Vertrag Rechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere gilt dies für etwaige in der jeweiligen Publikation oder Titel enthaltene Rechte dritter Rechtsinhaber (sogenannte Fremdrechte).
2. Der Urheber ist verpflichtet, der VG unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme mitzuteilen, wenn sich in Bezug auf seine Rechtsinhaberschaft vertragsrelevante Änderungen ergeben.
3. Darüber hinaus teilt der Urheber/Verlag der VG sämtliche übrigen vertragsrelevanten Informationen unverzüglich mit. Dies umfasst etwa bestimmte Vorgaben in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte an bestimmten Werken.
4. Der Urheber/Verlag stellt die VG in Bezug auf die in diesem § 5 genannten Garantien und Informationspflichten vollumfänglich von allen Ansprüchen frei, die von Dritten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige der VG entstehenden Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigung.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jedoch von beiden Seiten mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung ist die VG berechtigt, das Inkasso für bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres eingegangene und bearbeitete Abdruckanfragen auch über dieses Datum hinaus bis zum Auslaufen des entsprechenden Lizenzvertrages im Rahmen dieses Vertrages vorzunehmen und abzurechnen.

§ 7

1. Änderungen des Vertrags oder einzelner Teile davon bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Christian Krauß

MUSTER